

# RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §6 idF 1967/078;

FIVfLG Tir 1996 §26 Abs1;

## Rechtssatz

§ 26 Abs 1 Tir FIVfLG 1996 führt zum Erlöschen von Dienstbarkeiten, sofern sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten oder neu begründet werden. Voraussetzung für eine solche Aufrechterhaltung ist, daß die Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Für die Aufrechterhaltung von Dienstbarkeiten, die nicht mehr ausgeübt werden können, besteht keine wirtschaftliche Notwendigkeit (hier: auf Grund von Entwässerungsmaßnahmen, die vom Dienstbarkeitsberechtigten anerkannt sind, kann die Dienstbarkeit des Fischereirechtes nicht mehr ausgeübt werden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070194.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)